



Rn. 13; LSG Hessen, Beschluss vom 30. April 2007 – L 7 AY 14/06, BeckRS 2007, 44670).

Dabei sind die Gerichte im einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich existenzsichernder Leistungen gehalten, die Sach- und Rechtslage abschließend zu prüfen und an die Glaubhaftmachung keine zu hohen Anforderungen zu stellen (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05). Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes ist es in diesen Fällen, in denen die Versagung des Rechtsschutzes zu schweren und unzumutbaren Nachteilen führt, im Eilverfahren geboten, bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung von Fragen des Grundrechtsschutzes vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 25. Juli 1996, 1 BvR 638/96).

Sowohl ein Anordnungsanspruch (dazu 1) als auch ein Anordnungsgrund (dazu 2) liegen nach der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung vor. Auch im Rahmen der Folgenabwägung wäre dem Antrag stattzugeben, weil der Verletzung des soziokulturellen Existenzminimums keine schutzwürdigen Interessen der Antragsgegnerin gegenüberstehen, für die die Leistungsform aus wirtschaftlicher Sicht unterschiedslos ist (dazu 3.). Eine antragsgemäße Auszahlung der Leistungen nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto bewirkt auch keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache (dazu 4.)

### **1. Anordnungsanspruch**

Der Antragsteller hat einen materiell-rechtlichen Anspruch aus § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 39 SGB I auf Erhalt der Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form einer Geldleistung durch Auszahlung als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto. Zwar stehen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG verschiedene Formen der Leistungserbringung zur Verfügung. Die Leistung kann aber rechtmäßigerweise nur in Form der Geldleistung erfolgen.

#### **a) Ermessensreduktion auf Null**

Eine pflichtgemäße Ermessensausübung kann hier allein in der Entscheidung für die Leistungsgewährung in Form einer Geldleistung bestehen. Die Leistungserbringung in Form der Hamburger Social Card überschreitet die gesetzlichen Grenzen des Ermessens.

In der Antragserwiderung begründet die Antragsgegnerin die Wahl der Bezahlkarte als Leistungsform erstmals und beruft sich auf die damit einhergehenden Verwaltungserleichterungen. Die Leistungen könnten dadurch schneller und unkomplizierter erbracht werden können. Im Gegenteil ist jedoch damit zu rechnen, dass

sich der Verwaltungsaufwand für die Behörden durch die Bezahlkarte deutlich erhöhen wird.

Räumt der Gesetzgeber – wie in § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG – der Behörde ein Ermessen ein, hat diese sicherzustellen, dass durch die Auswahl der Art der Leistung und ihrer konkreten Ausgestaltung das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich gedeckt und das Selbstbestimmungsrecht ausreichend gewahrt wird. Das ergibt sich nicht nur unmittelbar aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, sondern ist auch mit Wirkung vom 16. Mai 2024 in § 2 Absatz 2 AsylbLG (sowie in § 3 Abs. 3 AsylbLG) ausdrücklich normiert: „Soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen“. Die Behörde muss vor der Wahl der Bezahlkarte als Leistungsform mithin ermitteln, inwieweit die Bezahlkarte geeignet ist, den Bedarf zu decken und dabei individuelle Umstände und örtliche Gegebenheiten berücksichtigen. Wenn Leistungsempfänger\*innen konkrete Unterdeckungen geltend machen, muss die Behörde dies prüfen und für diese Bedarfe die Leistungsform ändern oder Zahlungen freigeben. So werden etwa in Bayern sogenannte Whitelists geführt mit freigegebenen Zahlungsempfänger\*innen, die auf Antrag von Leistungsempfänger\*innen erweitert werden können. Auch die Hamburger Sozialverwaltung wird nicht umhin kommen, die zahlreichen, im Folgenden näher aufgeführten Probleme bei der Bedarfsdeckung zu prüfen.

Dabei wird sich zeigen, dass die – auch im Vergleich etwa zur bayerischen Handhabung der Bezahlkarte – weitreichenden Restriktionen der Hamburger Social-Card mit dem Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und dem hierin enthaltenen Recht auf Selbstbestimmung hinsichtlich der Mittelverwendung unvereinbar sind.

Angesichts der Gefährdung dieses hohen Rechtsguts und der besonderen Tragweite, die eine Beeinträchtigung des Existenzminimums bedeutet, ist das Auswahlermessen der Antragsgegnerin hinsichtlich der Leistungsform auf Null reduziert.

#### **b) Fehlende realitätsgerechte Bemessung der Leistungen**

Die in Form der Bezahlkarte gewährten Mittel reichen aufgrund der technischen und praktischen Hürden bei ihrem Einsatz nicht zur Bedarfsdeckung aus. Realitätsgerecht und begründbar bemessen (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 u.a., NVwZ 2012, 1024, Rn. 95) hat die Antragsgegnerin die Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums beinhaltet die Obliegenheit, bei der Bemessung von Art und Höhe der Leistung Rationalitätsanforderungen und eine

Transparenz des Verfahrens zu wahren; sie dienen der Gewährleistung des Grundrechtsschutzes, nicht zuletzt, indem sie eine gerichtliche Kontrolle ermöglichen (BVerfG v. 9.2.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 139, 142; BVerfG v. 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - juris Rn. 79).

Die Antragsgegnerin konnte dabei nicht auf eine Bemessung durch den Gesetzgeber zurückgreifen, denn dieser hat in § 3a Abs. 1 AsylbLG die Höhe der Bedarfssätze nur für den Fall der Erbringung der Leistung „vollständig durch Geldleistungen“ konkret bestimmt. Diese Sätze können bei einer Leistung in Form der Hamburger SocialCard nicht unesehen übernommen werden. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den einzelnen Bedarfspositionen, den Besonderheiten des soziokulturellen Existenzminimums und den örtlichen Gegebenheiten hat die Antragsgegnerin aber gerade nicht vorgenommen (vgl. Antwort des Hamburger Senats auf schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen [DIE LINKE] vom 04.04.2024, Drucksache 22/14849, S. 1 ff.) Dabei können die Bedarfssätze die heterogenen Bedarfspositionen nur durch eine Geldleistung mit ihren universellen Einsatzmöglichkeiten ausreichend decken. Denn den Beträgen in § 3a Abs. 1 AsylbLG liegen Verbrauchsausgaben von Personen zugrunde, die über die Möglichkeit des Einkaufs mit Bargeldmitteln, Onlineeinkäufen und Überweisungen verfügen. Die Hamburger SocialCard eröffnet gerade nicht die gleichen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung, die eine Geldleistung bietet.

### **c) Tatsächlich unzureichende Bedarfsdeckung durch Bezahlkarte**

Durch die weitreichenden technischen Restriktionen und praktischen Hürden ist eine Bedarfsdeckung mittels der Hamburger SocialCard hingegen nicht möglich, zumal das durch den notwendigen persönlichen Bedarf zu deckende soziokulturelle Existenzminimum in besonderer Weise von den subjektiven Vorstellungen der leistungsberechtigten Person geprägt ist (hierzu Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 105).

Ein Blick auf die einzelnen Bedarfspositionen zeigt, dass die bisherigen Möglichkeiten der Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs dem Antragsteller in großen Teilen verwehrt und die verbleibenden Möglichkeiten mit deutlich erhöhten Ausgaben verbunden sind.

Die **Bedarfsposition 7 Verkehr** umfasst neben Verkehrdienstleistungen, die im Wege des HVV-Tickets als Sachleistung erbracht werden auch Ausgaben für ein Fahrrad und Fahrradreparaturen (Stand 2020: 3,85 Euro (BT-Drs. 19/22750, S. 27), bei einem Aufschlag von ca. 30 % aufgrund der Fortschreibung heute 5 Euro). Ohne die Möglichkeit, ein Fahrrad gebraucht zu kaufen, kann dieser Bedarf nicht mit 5 Euro monatlich gedeckt werden.

Die **Bedarfsposition 8 Nachrichtenübermittlung** umfasst den Kauf und die Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten, Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten sowie Kommunikationsdienstleistungen in Form einer Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet in einem Kombipaket (BT-Drs. 18/9984, S. 42, BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.). Vorgesehen sind dafür ca. 50 Euro (BT-Drs. 19/22750, S. 28, 39 Euro zuzüglich 30 % Fortschreibung).

Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen sind im hohen Maße auf ein Smartphone angewiesen, um mit Freunden und Verwandten zu kommunizieren und um sich an einem ihnen meist unbekanntem Ort zurecht zu finden (Navigation, Übersetzung etc.). Auch für die zunehmend digitale Kommunikation mit Behörden ist ein Internetzugang erforderlich. Hierfür benötigen sie ein Handy, sowie eine SIM mit ausreichendem Datenvolumen und je nach Situation im Herkunfts- oder Aufenthaltsland ihrer Familie auch Freiminuten oder eine Flatrate für Telefonate mit Verwandten.

Der Antragsteller etwa benötigt eine SIM-Karte, mit der er reguläre Anrufe in seine Heimat Gaza tätigen kann. Dort leben seine Frau und seine Kinder sowie seine Eltern. Internetanrufe über Messengerdienste sind aufgrund des Krieges und der fehlenden Internetverbindung meist nicht möglich. Für Übersetzungsprogramme, Navigation und sonstige Anrufe benötigt er zudem ausreichend Datenvolumen. Zu diesen Zwecken nutzt er eine Lyca SIM-Karte mit 30 GB und 50 Freiminuten für Telefonate nach Gaza. Diese SIM-Karte erwirbt er monatlich gegen Barzahlung von 15-18 Euro (je nach aktuellem Angebot) im Laden Al Arabi auf dem Steindamm. Es handelt sich dabei um Angebote für Touristen, die Sim-Karte ist direkt nach Kauf für einen Monat aktiviert, nach Ablauf muss der Antragsteller eine neue Karte kaufen. Eine Kartenzahlung ist nicht möglich.

Eine günstigere, per Karte bezahlbare Alternative, die Telefonate in seine Heimat ermöglicht, hat der Antragsteller nicht gefunden.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom  
2024  
**Anlage#1.**

Zur Internetversorgung im Gazastreifen seit Ausbruch des Krieges:  
<https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/news/palestinians-struggle-connect-and-get-news-amid-digital-shutdowns-gaza-without-internet>  
Abgerufen am 22.05.2024

Der Bedarf an Datenvolumen reduziert sich nicht durch das von der Antragstellerin erwähnte WLAN in der Unterkunft des Antragstellers (S. 5 oben). Das WLAN in der Unterkunft funktioniert nur im gemeinschaftlichen Essensbereich, wo keine Privatsphäre gewährleistet ist. Daher ist der Antragsteller auch in der Unterkunft auf sein eigenes Datenvolumen angewiesen, um in seinem Zimmer kommunizieren zu können, Nachrichten zu verfolgen, Musik zu hören, Deutsch zu lernen oder Ähnliches.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom  
2024  
**Bereits Anlage#1.**

Soweit die Antragstellerin darauf verweist, dass Prepaidkarten im Vergleich zu Mobilfunkverträgen günstiger sein können und dennoch ein angemessenes Datenvolumen anbieten, wird diese Aussage nicht mit Zahlen belegt.

Ein Vergleich der Angebote etwa bei Aldi und LIDL mit den online verfügbaren Angeboten zeigt im Gegenteil, dass im Einzelhandel verfügbare Prepaidtarife teurer sind und oft nur sehr wenig Datenvolumen anbieten. So bietet Aldi Talk für 15 Euro 10 GB, zusätzliches Datenvolumen kann bei Bedarf hinzugebucht werden und kostet 2,99 Euro für 1 GB, 4,99 Euro für 2 GB und 9,99 Euro für 5 GB. Bei LIDL Connect gibt es 30 GB für 20 Euro.

Bei Dr. Sim erhält man 20 GB schon für 9,99, 30 GB für 14,99 und 40 GB für 19,99, jeweils monatlich kündbar und ohne Anschlussgebühren, bei Cybersim sind 70 GB für 25 Euro im Angebot und bei Blacksim 25 GB für 10 Euro und 40 GB für 17 Euro, ebenfalls monatlich kündbar. Bei Lebara.de könnte der Antragsteller 30 GB und 100 Freiminuten nach Israel/Gaza für 9,99 erhalten. Könnte der Antragsteller mit der Bezahlkarte von diesem Angebot Gebrauch machen, hätte er 50 Freiminuten monatlich mehr für Telefonate in die Heimat als aktuell. Er würde mit dem Tarif zudem 5-8 Euro monatlich sparen und müsste sein Bargeldbudget nicht antasten.

**Glaubhaftmachung:** Aldi Talk-Tarife abrufbar unter  
[https://www.alditalk.de/daten-pa-kete?gl=1\\*1a37r75\\*up\\*MQ..&gclid=EAlaIqob-ChMI\\_ojil\\_WKhgMVxKaDBx2kSw3FEAAYASABE-gLSJ\\_D\\_BwE](https://www.alditalk.de/daten-pa-kete?gl=1*1a37r75*up*MQ..&gclid=EAlaIqob-ChMI_ojil_WKhgMVxKaDBx2kSw3FEAAYASABE-gLSJ_D_BwE)

<https://www.alditalk.de/high-speed-datenvolumen-aufladen>

Lidl Connect-Tarif abrufbar unter:

[https://www.lidl.de/c/lidl-connect/s10007717?mktc=brandpaidsearch&utm\\_source=google&utm\\_medium=cpc&utm\\_campaign=brd-sea\\_shop\\_cid-6749721780&utm\\_content=88582071590&utm\\_term=lidl%20connect&gad\\_source=1&qclid=EAlaQob-ChMI663lvqyNhgMVpQYGAB0YqwM8EAAYASAAEgJWMPD BwE](https://www.lidl.de/c/lidl-connect/s10007717?mktc=brandpaidsearch&utm_source=google&utm_medium=cpc&utm_campaign=brd-sea_shop_cid-6749721780&utm_content=88582071590&utm_term=lidl%20connect&gad_source=1&qclid=EAlaQob-ChMI663lvqyNhgMVpQYGAB0YqwM8EAAYASAAEgJWMPD BwE)

Dr. SIM-Tarife abrufbar unter:

[https://www.doktor-sim.de/?pid=77952&ctype=click&pc=31iehmFr2&sc\\_paco=97280178&scevid=31iehmFr2&subpc=1957472213&utm\\_medium=affiliate&utm\\_source=vitrado&utm\\_content=97280178&utm\\_campaign=afil\\_vitrado](https://www.doktor-sim.de/?pid=77952&ctype=click&pc=31iehmFr2&sc_paco=97280178&scevid=31iehmFr2&subpc=1957472213&utm_medium=affiliate&utm_source=vitrado&utm_content=97280178&utm_campaign=afil_vitrado)

Blacksim-Tarife: <https://www.blacksim.de/?clear-Tracking=1>.

Cybersim-Tarife: <https://www.cybersim.de/?clear-Tracking=1>

Lebara-Tarife: <https://www.lebara.de/de/vertrag/hello-flex.html>

Alle zuletzt abgerufen am 22.05.2024

Für den Kauf von Mobilgeräten, Ladekabeln und sonstigen Kommunikationsgeräten sind 3,75 Euro monatlich vorgesehen (2,89 Euro gemäß BT-Drs. 19/22750, S. 29 zuzüglich ca. 30 % Fortschreibung). Um mit diesem Betrag ein Mobiltelefon zu kaufen, muss nicht nur angespart, sondern auch auf gebrauchte oder andere günstige Angebote online oder auf Trödelmärkten zurückgegriffen werden. Der Einkauf von Gebrauchsgütern ist in Deutschland weit verbreitet. Die Mehrheit der Bevölkerung kauft regelmäßig oder gelegentlich Secondhand Produkte, insbesondere Kleidung, Bücher und Unterhaltungselektronik. Insofern ist davon auszugehen, dass die in der Einkommens-Verbrauchs-Statistik erfassten Ausgaben, die Grundlage des errechneten Bedarfs sind, auch Gebrauchtkäufe umfassen.

**Glaubhaftmachung:** Zahlen zum Gebrauchsgüterkonsum in Deutschland:

<https://de.statista.com/infografik/27355/umfrage-zum-kauf-von-secondhand->



wenig ist eine Mitgliedschaft im Sportverein möglich, da die Mitgliedsbeiträge per Lastschrift bezahlt oder überwiesen werden müssen. Konkret würde der Antragsteller gerne Mitglied im Fitnesscenter werden, hat jedoch noch keines gefunden, das Bar- oder Kartenzahlung akzeptiert.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom  
2024  
**Bereits Anlage#1.**

Preise für Fitnesscenter:

McFit Hamburg Hamm: <https://www.mcfit.com/studio/hamburg-hamm>

Fit-One Hamburg Harburg: <https://www.fit-one.de/hamburg-harburg.html>

Fitness-First Hamburg Wandsbek: [https://www.fitnessfirst.de/mitgliedschaft?page=package\\_selection](https://www.fitnessfirst.de/mitgliedschaft?page=package_selection)

Jeweils zuletzt abgerufen am 22.05.2025

In **Bedarfsposition 11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen** werden Verbrauchsausgaben für Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice sowie Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen erfasst (BT-Drs. 18/9984, S. 48, BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.). Vorgesehen ist für diese Ausgaben ein Betrag von ca. 15 Euro (11,36 BT-Drs. 19/22750, S. 32 zuzüglich 30 %).

In vielen kostengünstigen Restaurants, Imbissständen, Cafés, Eisdielen, sowie in Kantinen und Mensen werden entweder keine Visa-Debitkarten akzeptiert oder erst ab einem Mindestbetrag von 5-10 Euro. Insbesondere kleinere Lebensmitteläden und Restaurants mit Lebensmitteln aus den Herkunftsregion des Antragstellers verfügen selten über entsprechende Lesegeräte. So ist etwa in nahezu allen arabischen und türkischen Läden und Restaurants am Steindamm oder in Harburg keine Zahlung mit Visakarte möglich. Beispielhaft genannt seien das L'Amira City und L'Amira Snack sowie das Alhayba Grillhaus.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom  
2024  
**Bereits Anlage#1.**


Zur beschränkten Akzeptanz von Debitkarten:  
<https://www.verbraucherzentrale->

[niedersachsen.de/themen/finanzen/girocard-debitkarte-kreditkarte-wo-liegen-die-unterschiede](https://niedersachsen.de/themen/finanzen/girocard-debitkarte-kreditkarte-wo-liegen-die-unterschiede)


Zuletzt abgerufen am 22.05.2024

In **Bedarfsposition 12 Andere Waren und Dienstleistungen** sind etwa Uhren, Friseurdienstleistungen und Dienstleistungen für die Körperpflege, elektrische Geräte und nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege, Hygieneartikel, Finanzdienstleistungen und Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä. erfasst (nach BT-Drs. 18/9984, S. 49 mit den Kürzungen aus BT-Drs. 19/10052, S. 22). Vorgesehen sind für diese Ausgaben 44 Euro.

Insbesondere in Friseursalons, in denen Haarschnitte zu kostengünstigen Preisen angeboten werden, ist eine Kartenzahlung oftmals nicht möglich. Auch bei Barbieren, die Männer aus dem arabischen Raum regelmäßig besuchen, sind Kartenzahlungen in aller Regel nicht möglich. Dies hat auch der Antragsteller so erlebt. Gerade in den Läden, in denen ein günstiger Haar- oder Bartschnitt angeboten wird, wurde die Bezahlkarte nicht akzeptiert und er musste auf teurere Angebote ausweichen.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom  2024  
**Bereits Anlage#1.**

Die Kontoführungsgebühren des Antragstellers und die zusätzlichen Gebühren für die Bezahlkarte übersteigen bei Weitem die dafür vorgesehenen Ausgaben in Höhe von 3,20 Euro (2,48 gemäß BT-Drs. 19/22750, S. 33 zuzüglich 30 %). Insofern geht der Hinweis der Antragstellerin auf den für Kontoführungsgebühren vorgesehenen Regelbedarf fehl (S. 4). Kontoführungsgebühren können, wie im Fall des Antragstellers, zusätzlich zu den Gebühren für die Bezahlkarte entstehen. Der Antragsteller ist Inhaber eines Bankkontos bei der Hamburger Sparkasse, für das er monatlich 9,99 Euro Kontoführungsgebühren zahlt.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom  2024  
**Bereits Anlage#1.**

**Glaubhaftmachung:** Screenshot der Umsatzübersicht des Kontos des Antragstellers bei der Hamburger Sparkasse  
**Anlage#2.**

(Es wird gebeten, die **Anlage #2** auch zum PKH-Heft zu nehmen. Andere Nachweise über den Kontostand und die Kontobewegungen liegen dem Antragsteller nicht vor.)

Darüber hinaus fallen Gebühren für Abhebungen und Kartenzahlungen mit der Bezahlkarte an. Der Antragsteller hebt Bargeld stets am Bankautomaten gegen eine Gebühr von 2 Euro ab, da er nicht durchschaut, in welchen Geschäften er Bargeld abheben kann und welcher Mindestumsatz dafür erforderlich ist. Hinzu kommen Sprachbarrieren in der Kommunikation mit den Kassierer\*innen.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom  
2024  
**Bereits Anlage#1.**

Die Behauptung der Antragsgegnerin, dass andere Asylbewerber hiermit bislang kein Problem hätten (S. 4 unten), wird nicht belegt und es ist nicht ersichtlich, wie dies ermittelt wurde. Möglich wäre etwa eine Abfrage beim Dienstleister, wie viele Gebühren seit Einführung der Bezahlkarte angefallen sind.

Auch sonstige Bedarfe können mit der Bezahlkarte nicht kostengünstig gedeckt werden. So würde der Antragsteller gerne günstige Kleidung und Schuhe auf Trödelmärkten kaufen, da sein Bedarf durch die Kleidersammlung in der Unterkunft nicht gedeckt ist. Dafür würde er gerne auf den Märkten in Wandsbek (Rennbahnstraße, auf Höhe des Hotel NH Hamburg Horner Rennbahn) und in der Nähe der U-Bahn Feldstraße (im Neuen Kamp) einkaufen. Dafür reichen seine begrenzten Barmittel in Höhe von 50 Euro nicht und er muss auf teure Angebote im Einzelhandel zurückgreifen.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom  
2024  
**Bereits Anlage#1.**

In den EVS-Abteilungen ebenfalls nicht abgebildet sind etwa Rechtsanwaltskosten, die für Geflüchtete im Asylverfahren jedoch eine wichtige Rolle spielen und deren Begleichung durch die SocialCard ebenfalls erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Insbesondere die meist kleineren Kanzleien im Asyl- und Aufenthaltsrecht verfügen nicht über ein Kartenlesegerät. Noch sind dem Antragsteller keine Rechtsanwaltskosten entstanden, im weiteren Verlauf seines Asylverfahrens kann es jedoch erforderlich werden, dass er sich anwaltlichen Rat und Vertretung holt. Insgesamt zeigt die Zusammenschau der Bedarfspositionen, dass die Restriktionen der Hamburger SocialCard zu einer weitgehenden Beschränkung des Zugangs zu Leistungen zur Bedarfsdeckung führt. Der fehlende Zugang bezieht sich dabei maßgeblich auf die kostengünstigen Angebote zur Bedarfsdeckung wie

Online- und Gebrauchtwarenkäufe sowie in Geschäften „um die Ecke“, auf dem Flohmarkt oder bei ebay Kleinanzeigen und führt daher zu einer substanziellen Unterdeckung. Neben den finanziellen Auswirkungen werden auch Informations- und Teilhaberechte massiv beschränkt, indem bestimmte Einrichtungen wie Sport- und Kulturvereine überhaupt nicht mehr zugänglich sind.

**d) Keine Kompensation durch geringen Barbetrag**

Die Bedarfsdeckung wird auch nicht durch die Möglichkeit der Abhebung von 50,00 Euro pro volljähriger Person (und 10,00 Euro pro nicht volljähriger Person) erreicht. Dieser Betrag wird seinem Zweck, „die Bedarfe, die persönlichen Bedürfnissen entspringen, die im Rahmen einer freien und selbstgestalteten und -bestimmten Lebensführung entstehen“ und so „dem Hilfebedürftigen ein Mindestmaß an Selbstbestimmung zu belassen“ (vgl. BSG, Urteil vom 08.12.2022, B 8 SO 11/20 R, Rn. 17) nicht gerecht. Denn wie vorstehend erläutert, sind die Leistungsempfänger\*innen nicht nur in Bezug auf einzelne, sondern nahezu sämtliche Bedarfspositionen auf Bargeldzahlung angewiesen.

Weiterer Bargeldbedarf entsteht für Leistungsempfänger\*innen gerade am Anfang des Leistungsbezugs dadurch, dass sie sich zur Überbrückung der Zeit bis zur Auszahlung Geld von Verwandten oder Bekannten leihen. Der Antragsteller ist am [REDACTED] erhielt aber erst seit dem [REDACTED] rückwirkend Sozialleistungen. Um die Zwischenzeit zu überbrücken, hat er sich 100 Euro von seinem Cousin geliehen und musste diese Leihgabe später bar zurückzahlen, da er keine Möglichkeit hatte, das Geld zu überweisen.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom [REDACTED] 2024  
**Bereits Anlage#1.**

Hinzu kommt, dass die Leistungsempfänger\*innen einen Barbetrag als Reserve benötigen, falls es Probleme mit der Kartenzahlung gibt. So hat der Antragsteller schon mehrmals erlebt, dass die Karte nicht funktioniert, teilweise war sie mehrere Tage blockiert. Zudem ist für den Antragsteller oft nicht ersichtlich, wie viel Geld noch auf der Bezahlkarte ist. Die Webansicht ist häufig fehlerhaft und die App funktioniert auf seinem Handy nicht. Er kann sie zwar herunterladen, aber kann seine Karte trotz zugesandten Codes nicht mit der App verlinken. Das Problem betrifft nicht nur den Antragsteller, sondern ist unter Inhabern der Hamburger SocialCard bekannt. Deswegen sieht der Antragsteller soweit möglich von Einkäufen ab, die seinen verfügbaren Barbetrag überschreiten.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom [REDACTED] 2024  
**Bereits Anlage#1.**

Die Antragsgegnerin hat nicht nachvollziehbar und schlüssig erläutert, wie der Barbetrag in Höhe von 50 Euro bestimmt wurde. Soweit sie erneut darauf verweist, dass sich die Berechnung an § 27b SGB XII orientiert, bleibt weiterhin unverständlich, warum die Lebenssachverhalte zwar vergleichbar sein sollen, in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 3 Nr. 1 SGB XII dennoch mehr als das Dreifache an Bargeld gewährt werden muss.

Der Barbetrag in § 27b Abs. 3 Nr. 1 SGB XII „deckt die Bedarfe, die persönlichen Bedürfnissen entspringen, die im Rahmen einer freien und selbstgestalteten und -bestimmten Lebensführung entstehen. Er wird in Einrichtungen gezahlt, um dem Hilfebedürftigen so ein Mindestmaß an Selbstbestimmung zu belassen“ (vgl. BSG (8. Senat), Urteil vom 08.12.2022, Az. B 8 SO 11/20 R, Rn. 17). Auch der notwendige persönliche Bedarf gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG erfüllt als solcher die „Taschengeld“-Funktion, die dem Barbetrag gem. § 27b Abs. 2 und 3 SGB XII zukommt. Diesen Betrag auf 50 Euro zu reduzieren, ist nicht angezeigt.

#### **e) Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG durch Diskriminierung**

Darüber hinaus bewirken die Einschränkungen durch die Hamburger SocialCard eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung, die sich maßgeblich aus der mit ihr verbundenen Stigmatisierung der betroffenen Leistungsberechtigten ergibt. Die Behauptung der Antragsgegnerin, dass die SocialCard ein neutrales Kartenlayout habe und kein Unterschied zu anderen im Verkehr befindlichen Debit oder VISA-Karten erkennbar sei, wird bestritten. Die Hamburger SocialCard hat ein einheitliches Design in blau, türkis und lila. Anders als bei herkömmlichen Debit- oder VISA-Karten fehlt auf der Bezahlkarte der Name, stattdessen steht auf der Vorderseite „my card“. Insofern ist die Bezahlkarte durchaus als solche erkennbar und es können entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin Rückschlüsse auf den Status des Nutzers als Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG gezogen werden. Dass dies die Aufmerksamkeit sowohl der Verkäufer\*innen als auch übriger Kundschaft wecken und zu verschiedensten Reaktionen, wie etwa mitleidigen Blicken oder Ausrufen wie „Oh, das ist die Karte für Flüchtlinge“ führen kann, hat der Antragsteller schon selbst erlebt und holt seitdem die Karte nur sehr ungern heraus, um damit zu bezahlen.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom

2024

**Bereits Anlage#1.**

#### **f) Ergebnis**

Im Ergebnis zeigt sich, dass die finanziellen Mittel zwar gewährt werden, aber in einer Form, die eine Bedarfsdeckung in sämtlichen Lebensbereichen unmöglich machen oder erheblich erschweren. Es sind die fehlenden bzw. eingeschränkten

Möglichkeiten von Überweisungen und Barzahlungen, von Gebrauchtwarenkäufen, von Onlinekäufen, von Vereinsmitgliedschaften, von Handyverträgen, von Imbissbesuchen, Barbierbesuchen, Markteinkäufen oder Schuldenbegleichung, die es in ihrer Gesamtheit unmöglich machen, mit dem zur Verfügung stehenden Geldbetrag das soziokulturelle Existenzminimum zu decken und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

## **2. Anordnungsgrund**

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Dieser ist gegeben, wenn die Entscheidung eilbedürftig ist und es nach den Umständen des Einzelfalls für den Betroffenen unzumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (SG Hamburg, Beschl. v. 24.2.2021 – S 6 KR 94/21 ER, BeckRS 2021, 41615 Rn. 13). Die Eilbedürftigkeit muss sich dabei auf die Abwendung wesentlicher Nachteile beziehen (§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG). Der Rechtsbegriff des wesentlichen Nachteils ist unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks dahingehend zu konkretisieren, dass dieser nur dann vorliegt, wenn entweder die Gefahr der Rechtsveritelung oder jedenfalls die einer wesentlichen Erschwerung der Rechtsverwirklichung droht (LSG Hamburg, Beschluss vom 11. Januar 2007 – L 5 B 531/06, BeckRS 2007, 40918 m.w.N.). Eine Rechtsverletzung liegt bei Geldleistungen dann vor, wenn das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum während des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht gewährleistet ist, weil derartige Beeinträchtigungen nicht mehr nachträglich ausgeglichen werden können (LSG, a.a.O., unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05). Damit folgt bereits aus dem existenzsichernden Charakter der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. SG Hamburg Beschluss vom 26. März 2010 – S 3 AS 834/10 ER, BeckRS 2012, 67367; Beschluss vom 17. Juli 2018 – S 23 AS 2391/18 ER, BeckRS 2018, 15904 Rn. 17; SG Kiel, Beschluss vom 11. Mai 2020 – S 22 AY 14/20, BeckRS 2020, 14413 Rn. 8; vgl. auch vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Mai 2016 – L 15 AY 23/16 B ER, BeckRS 2016, 68980), dass der Antragsteller zur Abwendung wesentlicher Nachteile auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen ist. Die Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums durch die weitreichenden Beschränkungen und die fehlende Selbstbestimmung (vgl. SG Marburg Beschl. v. 8.9.2023 – S 9 SO 27/23 ER, BeckRS 2023, 25102 Rn. 44, 45) über einen erwartbar mehrjährigen Zeitraum eines Hauptsacheverfahrens ist dem Antragsteller unzumutbar. Denn die Gewährung der Grundleistung in Form der Hamburger SocialCard kommt, wie dargestellt, faktisch einer Leistungskürzung gleich. Sie führt in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einer Unterdeckung, weil sie für den Antragsteller essentielle kostensparende Möglichkeiten der Bedarfsdeckung abschneidet, sodass die Bedarfsdeckung insgesamt unzureichend ist. Denn es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der fehlende Zugang zu Gebrauchtwaren und Onlinekäufen in allen Bereichen generell zu einer Kostensteigerung führt und fehlende Überweisungsmöglichkeiten die gesellschaftliche Teilhabe erheblich verringern. Der Antragsteller ist auch nicht in

der Lage, die Mehrkosten für seine existentiellen Bedarfe aus eigenen Mitteln zu begleichen. Die Leistungserbringung in Form der Hamburger SocialCard gefährdet damit die menschenwürdige Existenz des Antragstellers und seine selbstbestimmte Lebensführung in nahezu sämtlichen Belangen. Diese Rechtsverletzung kann auch nicht durch rückwirkende Gewährung der Leistungen ausgeglichen werden.

Durch diese Vereitelung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Wahrung des Existenzminimums kommt es auf eine bezifferbare Höhe der finanziellen Einschränkungen des Antragstellers nicht an. Das Überschreiten der Schwelle von 10% der monatlichen Regelleistung zum Lebensunterhalt, die das LSG Hamburg für die Annahme eines wesentlichen Nachteils fordert (LSG, a.a.O.), findet daher keine Anwendung. Doch selbst wenn diese Schwelle zugrunde gelegt würde, wäre ein Anordnungsgrund gegeben. Zwar lassen sich – wie vorstehend dargelegt – die mit den Restriktionen der Hamburger SocialCard verbundenen Kostensteigerungen nur schwer beziffern, da sie sich indirekt aus dem vielfach beschränkten und verwehrten Zugang zu Leistungen zur Bedarfsdeckung ergeben und im Einzelnen abhängig von dem individuellen soziokulturellen Bedarf sind, der auch monatlich unterschiedlich sein kann.

In einzelnen Bereichen lassen sich die individuellen Nachteile des Antragstellers gleichwohl grob beziffern, weil die Bedarfsdeckung überhaupt nicht möglich ist oder die dafür vorgesehenen Mittel deutlich übersteigt:

Schon die Tatsache, dass der Antragsteller keinem Fitnesscenter oder sonstigem Sportverein beitreten kann, begründet eine relevante Unterdeckung von mindestens 13 Euro. In Abteilung 9 sind 7 Euro für Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen (BT-Drs.19/22740, S. 30 zuzüglich 30 % Fortschreibung), in Abteilung 12 sind 6 Euro für Vereinsbeiträge vorgesehen (BT-Drs.19/22740, S. 33 zuzüglich 30 % Fortschreibung). Legt man zugrunde, dass der Antragsteller bereit wäre, 25 bis 35 Euro für ein Fitnesscenter zu zahlen und diesen Mehrbedarf über einen internen Ausgleich anderer Bedarfspositionen einzusparen, was ihm durch die fehlende Zahlungsmöglichkeit verwehrt wird, beläuft sich die Unterdeckung hier sogar auf die realen Kosten von 25-35 Euro. Eine bezifferbare Unterdeckung entsteht auch durch die Kontoführungsgebühren in Höhe von 9,99 Euro monatlich und die Nutzungsgebühren, die sich bei zwei Bargeldabhebungen auf 4 Euro summieren. Vorgesehen für Finanzdienstleistungen wie Kontoführungsgebühren sind nur 3,20 Euro (2,48 gemäß BT-Drs. 19/22750, S. 33 zuzüglich 30 %); es verbleibt also eine Unterdeckung von 10,80 Euro, oder jedenfalls 4 Euro, wenn man die Kontoführungsgebühren nur in Höhe der vorgesehenen 3,20 berücksichtigt. Hinzu kommen konkrete Unterdeckungen, weil bestimmte Bedarfe ohne die Möglichkeit günstiger Online oder Gebrauchtkäufe mit den vorgesehenen Summen nicht gedeckt

werden können. Dies betrifft etwa die in Bedarfsposition 7 Verkehr vorgesehenen Ausgaben für ein Fahrrad und Fahrradreparaturen von 5 Euro sowie die vorgesehenen 3,75 Euro für Kommunikationselektronik in Abteilung 8. Angesichts der begrenzten Barmittel kann zudem davon ausgegangen werden, dass die für Friseurleistungen und andere Körperdienstleistungen vorgesehenen monatlichen Ausgaben in Höhe von ca. 6,40 Euro in Abteilung 12 bei fehlenden Barmitteln um mindestens 50 % überschritten werden. Selbst wenn der Antragsteller nur alle zwei Monate zum Friseur geht und dabei auf die Bartrasur verzichtet, müsste er einen Friseur finden, der einen Haarschnitt für 12,80 Euro anbietet und Kartenzahlung akzeptiert. Zumindest nach vorläufiger Internetrecherche konnte kein entsprechendes Angebot in Hamburg gefunden werden.

Selbst bei zurückhaltender Schätzung beläuft sich die bezifferbare Unterdeckung damit bereits auf ca. 30 Euro. Hinzukommen die zahlreichen, nur schwer bezifferbaren Situationen, in denen der Antragsteller seinen Bedarf aufgrund fehlender Barmittel nicht wie gewünscht decken kann, etwa in Imbissen, Bars, Kiosken, auf Märkten, bei Freizeit- und Kulturveranstaltungen oder beim Gebrauchtkauf und auf alternative, im Regelfall teurere Produkte und Dienstleistungen ausweichen muss oder ganz verzichtet.

Bei einem Geldbetrag in Höhe von 185 Euro liegt eine Unterschreitung des Regelbedarfs um mindestens zehn Prozent bereits vor, wenn Bedarfe in Höhe von mindestens 18,50 nicht gedeckt werden können. Die Unterdeckung geht hier – wie vorstehend erläutert – deutlich darüber hinaus.

### **3. Folgenabwägung**

Sollte sich das Gericht, insbesondere auch mit Blick auf die erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Anwendung des § 3a AsylbLG auf Leistungen in Form der Hamburger SocialCard, zu einer vollständigen Aufklärung und Durchdringung der Sach- oder Rechtslage in der Kürze der im Eilverfahren zur Verfügung stehenden Zeit, außer Stande sehen, ist durch eine Folgenabwägung zu entscheiden. In diese Folgenabwägung sind die grundrechtlichen Belange des Berechtigten des Antragstellers umfassend einzustellen (SG Hamburg Beschluss vom 6. Juni 2016 – S 26 AS 1735/16 ER, BeckRS 2016, 140835 Rn. 11 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2007, 1 BvR 3101/06; BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05). Die Folgenabwägung fällt regelmäßig zugunsten des Bürgers aus, wenn dessen grundgesetzlich aus dem Gebot zum Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot herzuleitender Anspruch auf Führung eines menschenwürdigen Lebens gefährdet ist (LSG Hessen, Beschluss vom 30. April 2007 – L 7 AY 14/06, BeckRS 2007, 44670). Auch vorliegend wäre im Rahmen der Folgenabwägung dem Antrag stattzugeben, weil der Verletzung des soziokulturellen Existenzminimums keine schutzwürdigen Interessen der Antragsgegnerin gegenüberstehen, für die die Leistungsform aus

wirtschaftlicher Sicht unterschiedslos ist. Migrationspolitische Ziele können in diesem Rahmen nicht legitim verfolgt werden, zumal keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller die Grundleistungen für andere Zwecke als seine eigene Lebensführung verwenden würde.

#### **4. Keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache**

Die antragsgemäße Auszahlung der Leistungen nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto bewirkt keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Eine Vorwegnahme liegt nur dann vor, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch einer endgültigen gleichkäme (BVerfG, Beschluss vom 31. März 2003 – 2 BvR 1779/02, NVwZ 2003, 1112 (Ls.)). Die Auszahlung der Leistungen nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5, 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG als Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto ist nicht endgültig, denn dem Gericht der Hauptsache steht es frei, durch Entscheidung in der Hauptsache diese Form der Auszahlung zu beenden. Dass die in dieser Leistungsform erfolgte Auszahlung für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung nicht rückgängig gemacht werden kann, ist das dem einstweiligen Rechtsschutz inhärente vorläufige Vorgehen des Klageziels (vgl. BeckOK SozR/Cantler, 72. Ed. 1.3.2024, SGG § 86b Rn. 80). Dies ist mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG hinzunehmen, weil andernfalls schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG Beschluss vom 25.2.2009 – 1 BvR 120/09, BeckRS 2009, 32112). Denn das Unterschreiten des grundgesetzlich garantierten Existenzminimums für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung bedeutete eine endgültige Vereitelung des Grundrechts auf Wahrung der Menschenwürde.

Mit freundlichen Grüßen